

## **PRÜFUNGSORDNUNG ZUR PRÜFUNG ZUR/M**

### **„GEPRÜFTE/N FORSCHUNGSTAUCHER/IN“**

#### **EUROPEAN SCIENTIFIC DIVER -**

**Stand April 2016**

(Revision 8.3.2017)

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung .....	2
§ 3 Anmeldung der Prüfung bei der Prüfungskommission .....	2
§ 4 Durchführung der Prüfung .....	3
§ 5 Ergebnis der Prüfung und Leistungsnachweis .....	4
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung .....	4
§ 7 Wiederholung der Prüfung.....	5
§ 8 Widerspruch .....	5
§ 9 Schriftliche Dokumentation der Prüfung .....	5
§ 10 Inkrafttreten, Änderungsbestimmungen .....	6

## **Prüfungsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung zu/m „Geprüfte/n Forschungstaucher/in“ im Sinne der BGR-GUV 2112 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung wird in einem vom Fachbereich Bauwesen der DGUV (c/o Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Präventionsleitung) anerkannten Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

### **§ 2 Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung**

- (1) Mit der Teilnahme an der Ausbildung erkennen die Teilnehmer diese Prüfungsordnung an.
- (2) Die Prüfungsordnung kann von den Teilnehmern über den jeweiligen Ausbildungsbetrieb und die KFT- Website eingesehen werden.

### **§ 3 Anmeldung der Prüfung bei der Prüfungskommission**

- (1) Der Ausbildungsbetrieb reicht 8 Wochen vor dem Prüfungstermin einen Vorschlag zu den Randbedingungen der Prüfung (Ort, Zeit, äußere Bedingungen wie Strömung, Tiefe, Schiff, Strand etc.), zum zeitlichen Ablauf und zum Umfang der theoretischen und der praktischen Prüfung bei der Prüfungskommission für Forschungstaucher der DGUV (im weiteren PK benannt) schriftlich ein. Der Umfang der Prüfung richtet sich dabei grundsätzlich nach Absatz 5.5.3, BGR/GUV-R 2112. Bei der praktischen Prüfung sollen neben den Tauch- und Einsatzfertigkeiten der gesamten Tauchgruppe (incl. Signalgebung etc.) auch die forschungsbezogenen Kompetenzen gezeigt werden.
- (2) Geplante Abweichungen davon werden der PK bei der Anmeldung schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Anmeldung bildet die Grundlage der praktischen und theoretischen Prüfung. Die PK kann die vorgeschlagenen äußeren Bedingungen bzw. geplanten Abweichungen von Absatz 5.5.3, BGR/GUV-R 2112 ablehnen und Änderungen fordern. Ohne eine Rückmeldung seitens der PK spätestens 4 Wochen vor der geplanten Prüfung gelten die vom Ausbildungsbetrieb vorgeschlagenen Prüfungsinhalte als angenommen.
- (3) Der Ausbildungsbetrieb meldet, unter Verwendung des Vordrucks „Antrag zur Prüfung für Forschungstaucher“, in Abstimmung mit der PK und in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, die geplanten Teilnehmer zur Prüfung an. Der Ausbildungsbetrieb reicht dabei alle im Antragsformular geforderten Unterlagen und Dokumente mit ein. Alle Unterlagen können auch in elektronischer Form eingereicht werden.

- (4) Werden andere, z.B. nichtdeutsche Qualifikationen, als Voraussetzung zur Zulassung herangezogen, müssen diese mindestens 8 Wochen vor dem Prüfungstag zusammen mit einem geeigneten Nachweis der Gleichwertigkeit eingereicht werden.

#### **§ 4 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung steht unter der Leitung und Aufsicht der PK.
- (2) Die PK besteht aus drei Personen und setzt sich zusammen aus:
- a. dem jeweiligen Vorsitzenden der PK oder dessen seitens der BG bestellten Vertreters. Der Vorsitzende der PK prüft in der theoretischen Prüfung den Inhalt „Recht“.
  - b. zwei weiteren Prüfern, welche die Inhalte „Tauchmedizin“ und „Praxis/Tauchtechnik/Physik“ im theoretischen Teil prüfen. Diese Mitglieder der PK können anerkannte Ausbilder externer Betriebe oder äquivalente Fachexperten mit fundiertem Hintergrund in Bezug auf das wissenschaftliche Tauchen sein. In begründeten Ausnahmefällen können dies nach Entscheidung der PK auch anerkannte Ausbilder des jeweiligen, zu prüfenden Ausbildungsbetriebes sein.
- (3) Die theoretische Prüfung ist mündlich und besteht aus fachbezogenen Fragen aus den Bereichen Recht, Medizin und Praxis/Tauchtechnik/Physik mit Bezug zum wissenschaftlichen Tauchen. Der Inhalt und der Umfang der theoretischen Prüfung ist in § 3, Absatz 1 geregelt.
- (4) Die praktische Prüfung umfasst die Einheiten
- a. ABC-Prüfung – Streckentauchen, Zeittauchen, Knotenübungen (Schwimmbad oder Freiwasser), sowie mindestens einer weiteren, durch die PK am Prüfungstag benannten und im Ausbildungs- bzw. Leistungsinhalt der BGR/GUV-R 2112, Anhang 4 enthaltenen Übung.
  - b. aLTG-Prüfung – Gerät antauchen, Vollmaske an- und ablegen, Wechselatmung oder Atmen aus dem Zweitregler des Sicherungstauchers (Schwimmbad oder Freiwasser).
  - c. aLTG-Prüfung – Einsatz in der Tauchgruppe (Freiwasser) mit einer der Fachkompetenz des Ausbildungsbetriebes entsprechenden anspruchsvollen Aufgabenstellung. Die Komplexität der Aufgabenstellung soll derart gestaltet sein, dass der Prüfling die Möglichkeit erhält, die erlernte tauchtechnische und fachspezifische Kompetenz im Bereich des wissenschaftlichen Tauchens eindeutig zu demonstrieren. Die geplanten wissenschaftlichen Aufgaben der einzelnen Prüfungsgruppen werden der PK am Prüfungstag im Rahmen einer (max. 15 min) Vorstellung pro Prüfungsgruppe vorgestellt, wobei das Sicherheitskonzept des Einsatzes und die geplante Aufgabe dargestellt werden soll. In die Übungen ist eine Anschlagübung einzubauen und es kann seitens der PK, ohne vorherige Absprache, eine inszenierte Notfallübung in den Prüfungsablauf eingebaut werden.

- (5) Der Ausbildungsbetrieb organisiert die örtlichen und technischen Voraussetzungen entsprechend Vorschriftenlage sowie den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Der Ausbildungsbetrieb sorgt insbesondere dafür, dass die verwendeten Tauchausrüstungen der PSA-Richtlinie entsprechen und sicherheitstechnische sowie ergonomische Belange hinsichtlich der übrigen Ausrüstung berücksichtigt werden.
- (6) Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch die PK. Sollten die in den Abschnitten (4) und (5) beschriebenen Voraussetzungen in erheblichem Maße nicht erfüllt sein oder im Verlauf der Prüfung nicht mehr gegeben sein, entscheidet die PK zu jedem Zeitpunkt über den Abbruch der Prüfung.

### **§ 5 Ergebnis der Prüfung und Leistungsnachweis**

- (1) Die Gesamtbewertung des Prüflings erfolgt nach „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Veröffentlichung der Einzelbewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt nicht.
- (2) Die Teile der praktischen Prüfung werden „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, die drei Bestandteile der mündlichen Prüfung werden benotet.
- (3) Bei bestandener Prüfung, wird dem Teilnehmer die erfolgreiche Teilnahme beurkundet.

### **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung**

- (1) Versäumt der Teilnehmer die mündliche / praktische Prüfung, tritt er während der Prüfung zurück oder versucht er zu täuschen, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Werden nachgeforderte Unterlagen, die gemäß PO schon bei Prüfungsbeginn vorliegen hätten müssen (siehe § 3), nicht binnen 6 Monaten nach dem letzten Prüfungstag nachgereicht oder entsprechen diese nicht der geforderten Qualität, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Sollten am Prüfungstag (z.B. krankheitsbedingt oder aufgrund anderer vom Prüfling nicht beeinflussbarer Gründe) noch Pflicht-/Übungstauchgänge für die abschließende Zertifizierung zum „Geprüften Forschungstaucher“ fehlen, können diese binnen 8 Monaten nach erfolgter Prüfung in (oder in Absprache mit) einem zugelassenen Ausbildungsbetrieb nachgeholt werden. Es werden nur Tauchgänge anerkannt, die unter Forschungstauchbedingungen durchgeführt wurden und im Dienstbuch vom Leiter des Ausbildungsbetriebes, in dem die Prüfung stattfand, gegengezeichnet sind. Das unterzeichnete Dienstbuch gilt als Grundlage der abschließenden Zertifizierung durch die PK. Werden fehlende Pflicht-/Übungstauchgänge nicht binnen 8 Monaten durchgeführt, wird die praktische Prüfung abschließend als „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Teilnehmer haben sich vor der Prüfung auf Befragen der PK zu ihrer gesundheitlichen Eignung zu äußern. Versäumt der Teilnehmer die mündliche / praktische Prüfung aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen, wird die Prüfung als

„nicht teilgenommen“ bewertet. Der Teilnehmer kann auf Antrag innerhalb der zugelassenen Ausbildungszeit (24 Monate) ohne erneute Teilnahme an der Ausbildung die Prüfung der nicht absolvierten Prüfungsteile nachholen. Die PK legt Zeit und Ort der Prüfung fest. Eine erneute Entrichtung einer Prüfungsgebühr entfällt.

- (5) Stört ein Teilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Prüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (6) Die Entscheidung über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Störung trifft die PK.

### **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Wurde eine Prüfung oder ein Teil der Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, kann der Teilnehmer die Prüfung innerhalb 12 Monate einmalig wiederholen. Den Umfang der Wiederholungsprüfung und die Höhe der nunmehr zu entrichtenden Prüfungsgebühr bestimmt die PK.

### **§ 8 Widerspruch**

- (1) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission ist Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Vorsitzenden der PK (BG BAU – Prävention, Helmstedter Str. 2, 10717 Berlin) möglich.
- (2) Der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) Bei Widerspruch ist dem Teilnehmer Einsicht in seine persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (4) Die Entscheidung über einen Widerspruch wird dem Widersprechenden schriftlich mitgeteilt.

### **§ 9 Schriftliche Dokumentation der Prüfung**

- (1) Über Verlauf und Ergebnisse der Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist dem Ausbildungsbetrieb zeitnah, spätestens aber 2 Monate nach der Prüfung zuzuleiten.
- (2) Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der Urkunde dürfen nicht gefertigt werden.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden mindestens 10 Jahre durch die PK aufbewahrt.

## § 10 Inkrafttreten, Änderungsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.
- (2) Änderungen bedürfen der Einstimmigkeit des Vorsitzenden der PK und der KFT.

Gez.:



---

(Dipl. Ing. Martin Volgt)  
Vorsitzender der Prüfungskommission für Forschungstauchen  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Gez.:



---

(Prof. Dr. Philipp Fischer)  
Vorsitzender der Kommission Forschungstauchen Deutschland (KFT)

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Prüfungsordnung“ der KFT (Marcus Hermanns – Teraqua; Henning May – Ozeaneum; Christoph Walcher – AWI; Gerd Niedzwiedz – Universität Rostock & Frank Donat – Universität Oldenburg) und der Prüfungskommission für Forschungstaucher der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Verabschiedet durch die KFT Mitgliederversammlung am 10.03.2016 in Bremerhaven.